

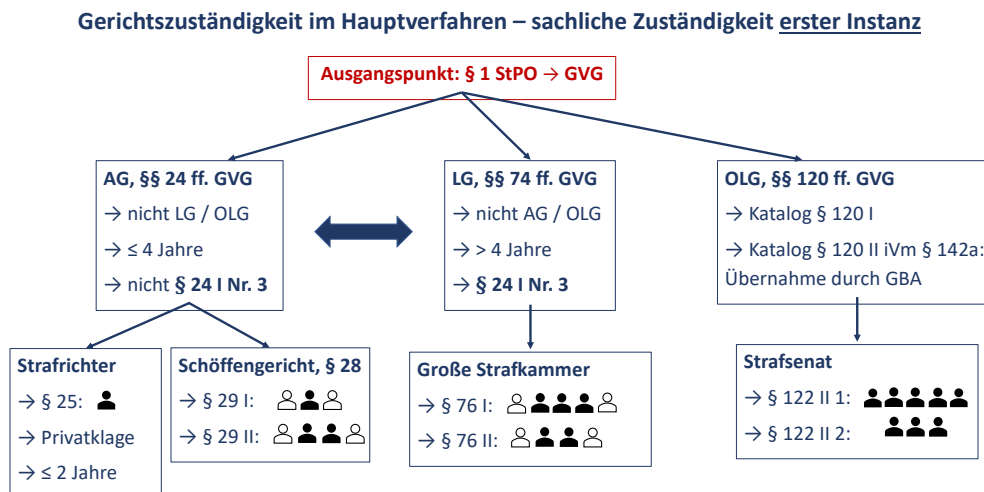
Einheit 5: Hauptverfahren und Hauptverhandlung

I. Gerichtszuständigkeiten

- Hintergrund: Art. 101 I 2 GG garantiert das **Recht auf den gesetzlichen Richter** (ähnlich Art. 6 I EMRK: Recht auf ein durch Gesetz errichtetes Gericht), um Manipulationen durch die „Zuweisung“ eines Richters in Abhängigkeit von einem staatlicherseits im konkreten Verfahren gewünschten Ergebnis zu vermeiden.
 - Daraus folgt zum einen, dass der regulär zuständige Richter nicht willkürlich ausgetauscht werden darf.
 - Zum anderen muss zuvor überhaupt erst eine klare Zuständigkeitsregelung geschaffen werden – abstrakt-generell durch den Gesetzgeber sowie heruntergebrochen auf das einzelne Gericht durch einen Geschäftsverteilungsplan.

Das Recht auf den gesetzlichen Richter lässt sich deshalb als prozessuales Pendant zum materiell-strafrechtlichen Gesetzlichkeitsprinzip begreifen. Gerade in neueren Entscheidungen des EGMR tritt dies besonders deutlich hervor, weil dort eine insgesamt für den Angeklagten vorhersehbare Ausgestaltung des Strafverfahrensrechts gefordert wird. Dieser individualrechtliche Ansatz spielt demgegenüber im deutschen Recht keine große Rolle, sondern es wird nur auf die objektiv-rechtliche Funktion des Art. 101 I 2 GG abgestellt, staatlicher Willkür vorzubeugen.
- In der Praxis ist die Frage, welches Gericht im Hauptverfahren sachlich zuständig sein wird, aus mehreren Gründen wichtig:
 - Die Zuständigkeit stellt eine Prozessvoraussetzung dar; anders als bei anderen Prozessvoraussetzungen gilt der Grundsatz, dass diese durch das Gericht in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen sind, aber nur eingeschränkt, s. § 16 (örtliche Zuständigkeit) und § 269 (sachliche Zuständigkeit) StPO.
 - Die StA muss sie beantworten, wenn sie Anklage erhebt (vgl. zum Inhalt der Anklageschrift § 200 I StPO).
 - Zudem ist im Zwischenverfahren das Gericht der Hauptverhandlung zuständig, § 199 I StPO.

1. Die sachliche Zuständigkeit (geregelt im GVG):

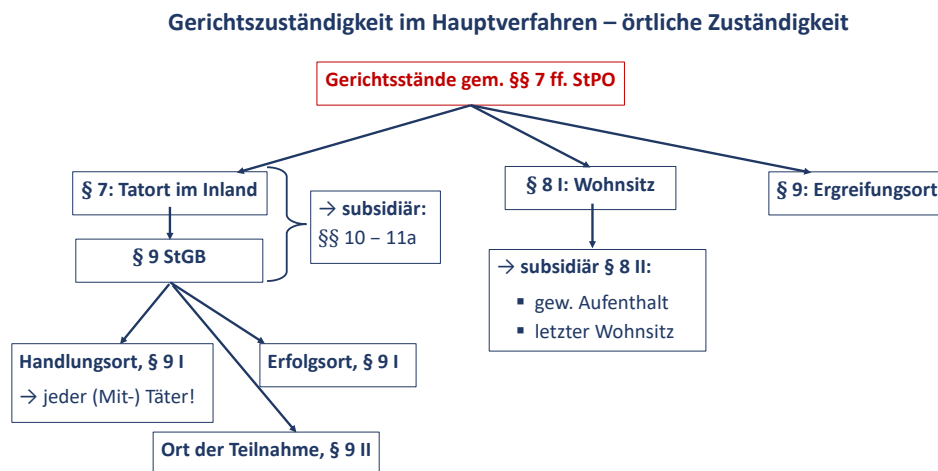


- Die sachliche Zuständigkeit ist zunächst insoweit flexibel ausgestaltet, als die Straferwartung maßgeblich ist (bis zu vier Jahre: AG; mehr als vier Jahre: LG; innerhalb des AG: bis zu zwei Jahre: Strafrichter; mehr als zwei Jahre: Schöffengericht): Diese Prognose ist stets mit einer gewissen Unsicherheit behaftet.
 - Stellt sich später heraus, dass die Prognose unzutreffend war, gelten im Zwischenverfahren §§ 209 f. StGB: Bei Zuständigkeit eines Gerichts niedrigerer Ordnung wird die Hauptverhandlung durch das befassende Gericht vor diesem eröffnet; bei Zuständigkeit eines Gerichts höherer Ordnung hat das befassende Gericht diesem die Sache zur Entscheidung vorzulegen.
 - Stellt sich die Unrichtigkeit der Prognose erst im Hauptverfahren voraus, gelten die §§ 269 f. StPO: War die ursprüngliche Straferwartung zu hoch angesetzt, hat das befassende Gericht gleichwohl zu entscheiden; erweist sie sich als zu niedrig, ist an das Gericht höherer Ordnung zu verweisen.
 - Erweist sich „nur“ innerhalb des AG nach Zuordnung einer Sache zum Strafrichter die Straferwartung von maximal zwei Jahren als zu niedrig, bleibt sie aber innerhalb der Strafgewalt des AG von bis zu vier Jahren (§ 24 II GVG), darf der Strafrichter gleichwohl selbst entscheiden (§ 24 II GVG gilt auch für ihn).
- Wesentlich problematischer sind „bewegliche“ Zuständigkeitsklauseln wie v.a. **§ 24 I Nr. 3 GVG**, wonach die StA bei besonderem Gewicht oder Umfang entscheiden kann, trotz einer Straferwartung von maximal vier Jahren zum LG anzuklagen:
 - Dadurch verliert der Angeklagte die Möglichkeit, Berufung einzulegen – Rechtsmittel gegen Urteile des LG ist nämlich nur die Revision zum BGH. Die Entscheidung gem. § 24 I Nr. 3 GVG kann ihm somit eine Tatsacheninstanz abschneiden; außerdem ziehen Verfahren vor dem LG häufig eine wesentlich größere öffentliche Aufmerksamkeit auf sich.
 - Folge: Nach ganz h.M. hat die StA bei der Anwendung des § 24 I Nr. 3 GVG keinen Ermessensspielraum, sondern ihre Interpretation dieses unbestimmten Rechtsbegriffs ist voll überprüfbar.
 - Kriterien für **besonderen Umfang** der Sache: Das Gewicht der Rechtsverletzung und die durch sie verursachten Folgen; außerdem eine voraussichtlich besonders

umfangreiche oder schwierige Beweisaufnahme (mit der die Richter am LG aufgrund ihrer meist größeren Erfahrung typischerweise besser umgehen können).

- Kriterien für die **besondere Bedeutung** der Sache: die Notwendigkeit, eine bisher höchstrichterlich nicht entschiedene Rechtsfrage (in der späteren Revisionsinstanz) durch den BGH klären zu lassen, zudem ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit (zw.)

2. Die örtliche Zuständigkeit (Gerichtsstände gem. §§ 7 ff. StPO)



- Nach h.M. verfügt die StA über ein echtes Ermessen, an welchem von mehreren gleichrangigen Gerichtsständen sie Anklage erhebt (z.B. wenn der Tatort im Zuständigkeitsbezirk eines anderen Gerichts liegt als der Wohnort des Angeeschuldigten).
- Ein solches Wahlrecht ist aber im Hinblick darauf, dass die Wahl des Gerichtsorts für den Angeeschuldigten durchaus spürbare Konsequenzen haben kann, problematisch:
 - So zeigen Untersuchungen, dass Urteile wegen vergleichbarer Taten nicht überall gleich hart ausfallen (v.a.: Nord-Süd-Gefälle). Dementsprechend darf ein Angeeschuldigter sich in Abhängigkeit vom gewählten Gerichtsstand Hoffnung auf ein milderes Urteil machen oder nicht.
 - Nicht zu vernachlässigen sind schließlich die zusätzlichen Belastungen, die eine Anklage an einem weit vom Wohnsitz entfernten Gerichtsstand für den Betroffenen mit sich bringt (weil er bei der Hauptverhandlung anwesend sein muss, s. § 231 ff. StPO).

II. Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung und die Sitzungspolizei

- Der Öffentlichkeitsgrundsatz ist für ein rechtsstaatliches Strafverfahren von elementarer Bedeutung (vgl. Art. 6 I EMRK): Er beugt gerichtlicher Willkür vor und trägt zugleich dafür, das Ziel des Strafverfahrens, Rechtsfrieden herzustellen, zu erreichen: Zweck der Herstellung der Öffentlichkeit ist der Schutz vor Willkür und Heimlichkeiten seitens der Staatsmacht, die Stärkung des Vertrauens in die Rechtsprechung sowie die Berücksichtigung des Informationsinteresses der Allgemeinheit.

- Allerdings kann die Öffentlichkeit des Verfahrens auch eine erhebliche Belastung für die Verfahrensbeteiligten darstellen – nicht nur für den Angeklagten, der noch als unschuldig gilt und nicht unnötig „zur Schau gestellt“ werden soll, sondern auch für Zeugen (z.B. wenn sie über intime Erlebnisse berichten sollen) oder Dritte (z.B. wenn im Verfahren ein Geschäftsgeheimnis offenbart wird). Auch die Sicherheit des Staates insgesamt kann mit dem Öffentlichkeitsgrundsatz in Konflikt geraten (wenn z.B. ein militärisches Geheimnis aufgedeckt zu werden droht). Es ist daher zwischen diesen konfligierenden Interessen ein Ausgleich vorzunehmen.
- Zu diesem Zweck hat der Gesetzgeber detaillierte Regelungen im GVG geschaffen:
 - Einfachgesetzlich regelt § 169 I 1 StPO, dass die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse öffentlich zu sein hat.
 - Unter Öffentlichkeit ist zu verstehen, „dass jedermann ohne Ansehung seiner Zugehörigkeit zu bestimmten Gruppen der Bevölkerung und ohne Ansehung bestimmter persönlicher Eigenschaften die Möglichkeit hat, an den Verhandlungen der Gerichte als Zuhörer teilzunehmen“ (BGH NJW 1979, 2622).
 - **Medienvertretern** steht – neben Zuschauern und Zuhörern der Hauptverhandlung – ebenfalls das Recht zu, an Gerichtsverhandlungen teilzunehmen:
 - Hinsichtlich des Zugangs zu Verhandlungen haben Medienvertreter grundsätzlich keine weitergehende Rechte als jeder Bürger (BGH NStZ 1984, 135).
 - Es ist aber in der Rechtsprechung des BVerfG anerkannt, dass es zulässig ist, für Medienvertreter in öffentlichkeitswirksamen Verfahren einen angemessenen Teil der Plätze im Gerichtssaal zu reservieren (BVerfG NJW 1993, 915).
 - Reicht das Platzkontingent für die Medienvertreter nicht aus, muss ein faires Auswahlverfahren durchgeführt werden (EGMR NJW 2013, 521).
 - **Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen während der Hauptverhandlung** sind unzulässig, ebenso Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts, § 169 I 2 GVG.
 - Grund: Schutz des Angeklagten vor allzu großer Offenlegung seiner persönlichen Verhältnisse, die seiner späteren Resozialisierung abträglich sein könnte. Der Gerichtssaal soll zudem nicht zur Bühne werden; es wäre sonst zu befürchten, dass sich Verfahrensbeteiligte anders gerieren, wenn sie mit einer Übertragung der Verhandlung in die ganze Welt hinaus rechnen müssen.
 - Seit 2018 kann das Gericht aber zulassen, dass für Medienvertreter eine Tonübertragung in einen anderen Raum stattfindet, § 169 I 3 – 5 GVG.
 - Überdies können nach § 169 II GVG Tonaufnahmen des gesamten Verfahrens zu wissenschaftlichen und historischen Archivzwecken zugelassen werden, sofern es sich um ein Verfahren von herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland handelt.
 - Darüber hinaus kann das Gericht nach § 169 III GVG für die Verkündung von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in besonderen Fällen Ton- und

Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts zulassen.

- Das Zugangsrecht der Öffentlichkeit, insbesondere von einzelnen Personen, kann durch **sitzungspolizeiliche Maßnahmen** des Vorsitzenden nach §§ 177, 178 GVG eingeschränkt werden.
 - Nach § 176 GVG obliegt dem Vorsitzenden die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung.
 - Zur Ordnung i.S.d. § 176 GVG gehören der ungestörte und geordnete Sitzungsablauf (BVerfG NJW-RR 2007, 1054; BGH NJW 1998, 1420), die Würde des Strafprozesses (BVerfG NJW 2007, 57), die Belange der Sicherheit der Mitglieder des Spruchkörpers (BVerfG NJW-RR 2007, 1416) sowie der Anspruch der Beteiligten auf ein faires Verfahren sowie die Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege, insbesondere die ungestörte Wahrheits- und Rechtsfindung (BVerfG NJW 2008, 979).
 - Die Sitzungspolizei umfasst dabei alle Maßnahmen und Befugnisse, die erforderlich sind, um im Interesse der Wahrheitsfindung den ungestörten äußeren Ablauf der Verhandlung zu sichern (BGH NStZ 1998, 364).
 - In zeitlicher Hinsicht umfasst die Sitzungspolizei außer der eigentlichen Hauptverhandlung auch kurze Sitzungspausen (BGH NStZ 1998, 365).
 - Räumlich erstreckt sich die Sitzungspolizei auf den Sitzungssaal, das Beratungszimmer und die unmittelbar daran angrenzenden Räumlichkeiten, insbesondere den Fluren und Korridoren, in den die Zeugen auf ihre Vernehmung warten (BGH NStZ 1998, 364 f.).
 - Die Gestaltung der sitzungspolizeilichen Anordnungen liegt, soweit das Verfahrensrecht keine gegenläufigen Vorkehrungen trifft, im Ermessen des Vorsitzenden (BVerfG NJW 2008, 979).
 - Die Ermessenentscheidung des Vorsitzenden über sitzungspolizeiliche Anordnungen hat unter Abwägung der unterschiedlichen kollidierenden Interessen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren (BVerfG NJW 2008, 980).
 - Wird der Anordnung des Vorsitzenden nicht Folge geleistet, sind Sanktionen wegen Ungehorsam oder Ungebühr möglich, §§ 177, 178 GVG.
- Verstöße gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit begründen nach **§ 338 Nr. 6 StPO** einen absoluten Revisionsgrund. Beachte aber: Als solche stets reversible Verstöße sieht die ganz h.M. nur unzulässige Beschränkungen der Öffentlichkeit. Wird die Öffentlichkeit unzulässig erweitert, soll § 338 Nr. 6 nicht einschlägig sein.

III. Der Ablauf des Hauptverfahrens in erster Instanz

1. Vorbereitung der Hauptverhandlung, §§ 212 ff. StPO

- Der Vorsitzende des Gerichts muss zunächst einen **Termin zur mündlichen Hauptverhandlung** bestimmen, § 213 I StPO.
- Der Vorsitzende hat sodann die zur Hauptverhandlung erforderlichen **Ladungen** anzuordnen, § 214 I 1 StPO.

- Zu laden sind der Angeklagte, § 216 StPO, der Verteidiger, § 218 StPO, sowie weitere Prozessbeteiligte wie der Privat- oder Nebenkläger, die Zeugen und Sachverständige.
- Die Ladungsfrist gemäß § 217 I StPO beträgt mindestens eine Woche.
- Die **Herbeischaffung der als Beweismittel dienenden Gegenstände** bewirkt die StA gemäß § 214 IV StPO, ggf. das Gericht nach §§ 214 IV, 221 StPO.
- Spätestens mit der Ladung zur Hauptverhandlung ist dem Angeklagten der **Eröffnungsbeschluss zuzustellen**, § 215 S. 1 StPO.
- Findet die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem LG oder dem OLG statt, muss spätestens zu Beginn der Hauptverhandlung die **Besetzung des Gerichts** den Prozessbeteiligten **mitgeteilt** werden, § 222a StPO.
- **Ausnahmsweise** können Beweiserhebungen auch **vor der Hauptverhandlung** erfolgen, so die **kommissarische Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen** durch einen beauftragen oder ersuchten Richter unter den Voraussetzungen der §§ 223, 224 StPO. Dies kann insbesondere angezeigt sein, wenn Beweispersonen wegen Krankheit oder sonstigen nicht zu beseitigenden Hindernissen an der Hauptverhandlung nicht teilnehmen können (§ 223 I StPO) oder sie sehr weit entfernt wohnen und ihnen angesichts des Umfangs der Sache das Erscheinen nicht zugemutet werden kann (§ 223 II StPO).

2. Durchführung der Hauptverhandlung, §§ 243 ff. StPO

- Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache.
- Sodann stellt der Vorsitzende gem. § 243 I 2 StPO die Anwesenheit des Angeklagten, des Verteidigers sowie der herbeigeschafften Beweismittel, insbesondere die geladenen Zeugen und Sachverständigen, fest.
- Die Zeugen und Sachverständigen werden sodann belehrt (falls sie nicht zeitlich gestaffelt geladen wurden, alle gemeinsam, §§ 57, 72 StPO) und verlassen anschließend den Sitzungssaal.
- Nunmehr vernimmt der Vorsitzende den Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse, § 243 II 2 StPO. Hierzu muss der Angeklagte Angaben machen; zur Sache darf er hingegen schweigen.
- Im Folgenden verliest der Staatsanwalt den Anklagesatz (§ 200 I 1 StPO), § 243 III 1 StPO.
- Der Vorsitzende des Gerichts gibt gem. § 243 IV StPO anschließend bekannt, ob Verständigungsgespräche stattgefunden haben, und ggf. zu welchen Ergebnissen diese geführt haben.
- Folgend muss der Angeklagte darüber belehrt werden, dass es ihm freisteht, sich zu der Anklage zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen, § 243 V 1 StPO.
- Auf Antrag erhält der Verteidiger gem. § 243 V 3, 4 StPO in besonders umfangreichen erstinstanzlichen Verfahren vor dem LG oder OLG, in denen die Hauptverhandlung voraussichtlich länger als zehn Tage dauern wird, Gelegenheit, vor der Vernehmung des Angeklagten zur Sache für diesen eine Erklärung zur Anklage abzugeben, die den

Schlussvortrag nicht vorwegnehmen darf (Eröffnungserklärung). Der Vorsitzende kann dem Verteidiger aufgeben, die weitere Erklärung schriftlich einzureichen, wenn ansonsten der Verfahrensablauf erheblich verzögert würde.

- Es folgt die **Vernehmung des Angeklagten zur Sache** selbst, § 243 V 2 StPO, sofern er bereit ist, sich zur Sache einzulassen.
- Es folgt die **Beweisaufnahme**, §§ 244 – 257 StPO.
- Ist die Beweisaufnahme abgeschlossen, werden die **Schlussvorträge** gehalten, § 258 StPO.
 - Zunächst erhalten der Staatsanwalt und im Anschluss der Angeklagte bzw. dessen Verteidiger zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort (§ 258 I StPO i.V.m. § 258 III StPO), worauf der Staatsanwalt erwidern kann (§ 258 II StPO).
 - Der Angeklagte hat das **letzte Wort**, § 258 II Hs. 2 StPO.
- Die Hauptverhandlung endet mit der auf die Beratung folgenden **Urteilsverkündung, § 260 I StPO**
 - Das Urteil wird durch die Verlesung der Urteilsformel und durch die Eröffnung der Urteilsgründe verkündet, § 268 Abs. 2 S. 1 StPO.
 - Der Urteilsverkündung geht die **geheime Beratung und Abstimmung** des Gerichts voraus, die selbst nicht Bestandteil der Hauptverhandlung ist.
 - Im Regelfall findet die **Urteilsverkündung unmittelbar im Anschluss an die Beratung und Abstimmung** statt, § 268 III 1 StPO. Wird nicht spätestens am elften Tag nach Verhandlungsschluss das Urteil verkündet, ist die Hauptverhandlung von neuem zu beginnen, § 268 III 2 StPO.
 - Wer gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel einlegen kann, wird darüber belehrt, § 35a StPO.
 - Wird eine Strafe ausgesprochen und zur Bewährung ausgesetzt, werden die erforderlichen Beschlüsse verkündet, § 268a StPO.
- **Ausnahme** ist in den Fällen der §§ 153 ff. StPO statt eines Urteils mit Zustimmung von StA und Angeklagten auch eine **Einstellung des Verfahrens** zulässig.